

Studentische Ton-, Foto- und Videoaufnahmen in Lehrveranstaltungen

Anfragen von Lehrenden an das Justitiariat zeigen, dass bezüglich studentischer Ton-, Foto- und Videoaufnahmen in Lehrveranstaltungen Unsicherheiten bestehen.

Mit wachsender Verfügbarkeit digitaler Tonaufnahmegeräte und Kameras (Smartphones, Diktiergeräte, etc.) steigt die Möglichkeit von Studierenden, Lehrveranstaltungen aufzuzeichnen. Die Studierenden verwenden die Aufnahme meist als Lernhilfe und geben sie auch Kommilitonen weiter, die die Vorlesung versäumt haben.

Entgegen der anscheinend weit verbreiteten Praxis ist die Rechtslage eindeutig:

Ton-, Foto- und Videoaufzeichnungen von Lehrveranstaltungen und deren Verbreitung sind ohne Einwilligung aller Betroffenen (Lehrende und Studierende) sowohl urheberrechtlich als auch persönlichkeitsrechtlich unzulässig und strafbar!

In etwas ausführlicherer Erläuterung bedeutet dies für die Teilnehmer:innen von Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen):

In Lehrveranstaltungen sind jegliche Aufzeichnungen sowie das Anfertigen wortgetreuer Transkripte (auch mittels KI-Tools oder automatischer Spracherkennung) ohne vorherige Einwilligung aller Betroffenen untersagt! Dies gilt unabhängig davon, ob dabei eine dauerhafte Tonaufnahme entsteht oder nicht. Zulässig sind ausschließlich persönliche Notizen in eigenen Worten.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Lehrperson und der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Transkripten an Dritte ist ohne Einwilligung ohnehin unzulässig.

Zu den juristischen Hintergründen:

1. Recht am gesprochenen Wort

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet das Recht am gesprochenen Wort als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NJW 2003, 1727) hat jedermann das Recht, selbst zu bestimmen, ob der Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll. Geschützt wird einerseits die Privatsphäre, aber auch das Recht zur Selbstdarstellung, also selbst zu bestimmen, wie man sich in der Öffentlichkeit darstellt. Daher sind heimliche Aufnahmen des nicht-öffentlich gesprochenen Worts genauso unzulässig, wie das spätere Verbreiten der Aufnahmen.

Lehrveranstaltungen an Hochschulen sind – auch wenn üblicherweise keine Einlasskontrollen stattfinden – nur für die Studierenden der Hochschule bestimmt (§§ 59 Abs. 1, 52 HG NRW) und damit nicht öffentlich. Dass Lehrveranstaltungen geschützte Bereiche sind, ist ohne weiteres nachvollziehbar, denn die/der Lehrende soll und will den Studierenden Wissen vermitteln, ohne dabei auf die öffentliche Wirkung seiner Worte achten zu müssen. Das heißt, er wird zugunsten der Lehre nicht nur die Art der Darstellung, sondern gegebenenfalls auch besondere Vortragsinhalte so wählen, wie er es in der Öffentlichkeit gegebenenfalls nicht täte.

Ohne Einwilligung der/des Lehrenden oder der anwesenden Studierenden gefertigte Tonaufnahmen verletzen deren Recht am eigenen Wort, und der Sprecher kann – unabhängig vom Urheberrecht – Unterlassung und Schadensersatz verlangen (§§ 823, 1004 BGB analog). Der Aufnehmende macht sich gemäß § 201 StGB strafbar. Der Täter wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Schon der Versuch ist strafbar. Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

2. Recht am eigenen Bild

Gemäß § 22 Satz 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Diese Vorschrift gewährleistet, dass jede/r über ihre/seine Darstellung im Bild selbstbestimmt entscheiden kann. Bilder anderer dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn dies mit Einwilligung der abgelichteten Person geschieht. Dies betrifft sowohl die abgebildeten Lehrenden als auch die abgebildeten Studierenden der Lehrveranstaltung.

Analog § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG besteht ein Unterlassungsanspruch. Darüber hinaus werden die §§ 22 bis 24 KUG als „sonstige Rechte“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB sowie als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB qualifiziert. Aus § 823 BGB ergeben sich Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche.

Ferner hat der Betroffene nach § 37 KUG einen Vernichtungsanspruch (bzw. Löschan-spruch) hinsichtlich der Aufnahmen.

Gemäß § 33 KUG wird derjenige zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft, der entgegen den §§ 22, 23 KUG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

3. Urheberrecht

Gemäß § 15 UrhG hat der Urheber eines Werkes das ausschließliche Recht, sein Werk zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Das heißt, dass durch die Aufzeichnung und Veröffentlichung das Urheberrecht der/des Lehrenden an ihrem/seinem Text verletzt wird; bei Foto- bzw. Videoaufnahmen wird auch das Urheberrecht an den Präsentationsfolien verletzt. Aufzeichnungen bzw. Veröffentlichungen sind nur mit Erlaubnis des Urhebers zulässig.

Werden in den Präsentationsfolien erlaubterweise auch geschützte Inhalte von Dritten gezeigt (Bilder, Diagramme, etc.), so sind im Film die Urheber dieser Inhalte zu nennen. Erlaubt die/der Lehrende die Veröffentlichung des Vortrags samt Präsentation, so muss für die darin enthaltenen Inhalte Dritter ebenfalls eine Veröffentlichungserlaubnis eingeholt werden.

Ohne Einwilligung der/des Lehrenden und gegebenenfalls der betroffenen Studierenden ist bereits die Aufzeichnung der Lehrveranstaltung unzulässig, erst recht die Veröffentlichung im Internet. Strafbarkeit gemäß §§ 106 ff. UrhG; Schadensersatzansprüche gemäß § 97 UrhG, §§ 823, 1004 analog BGB.

4. Fazit

Nur mit Einwilligung der/des Lehrenden dürfen Lehrveranstaltungen aufgenommen und ver-breitet bzw. öffentlich wiedergegeben werden.

Sobald sich bei etwaiger vorliegender Erlaubnis die Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zweckfremd verwendet werden, ist auch diese Verwendung rechtswidrig.